

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9e900bd-a6fa-374b-bf3b-63e60b8c86c6

Bibliografie

Titel Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

(SGB IV)

Amtliche Abkürzung SGB IV

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-4-1

§ 89 SGB IV - Aufsichtsmittel

- (1) ¹Wird durch das Handeln oder Unterlassen eines Versicherungsträgers das Recht verletzt, soll die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hinwirken, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt. ²Kommt der Versicherungsträger dem innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde den Versicherungsträger verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. ³Die Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden, wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet worden oder sie unanfechtbar geworden ist. ⁴Die Aufsicht kann die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. ⁵§ 13 Absatz 6 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist nicht anwendbar.
- (2) Absatz 1 gilt für die Aufsicht nach § 87 Absatz 2 entsprechend.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Selbstverwaltungsorgane zu Sitzungen einberufen werden. ²Wird ihrem Verlangen nicht entsprochen, kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.

